



Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse)
23 – Beteiligung von Dritten: Vertrag zugunsten
Dritter, mit Schutzwirkung für Dritte, Haftung
Dritter nach § 311 Abs. 3 BGB

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew.
Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

1

Was ist ein "Vertrag zugunsten Dritter"?

2

Was regelt § 311 Abs. 3 BGB?

3

Wann hat ein Schuldverhältnis Schutzwirkung für Dritte?



zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

1

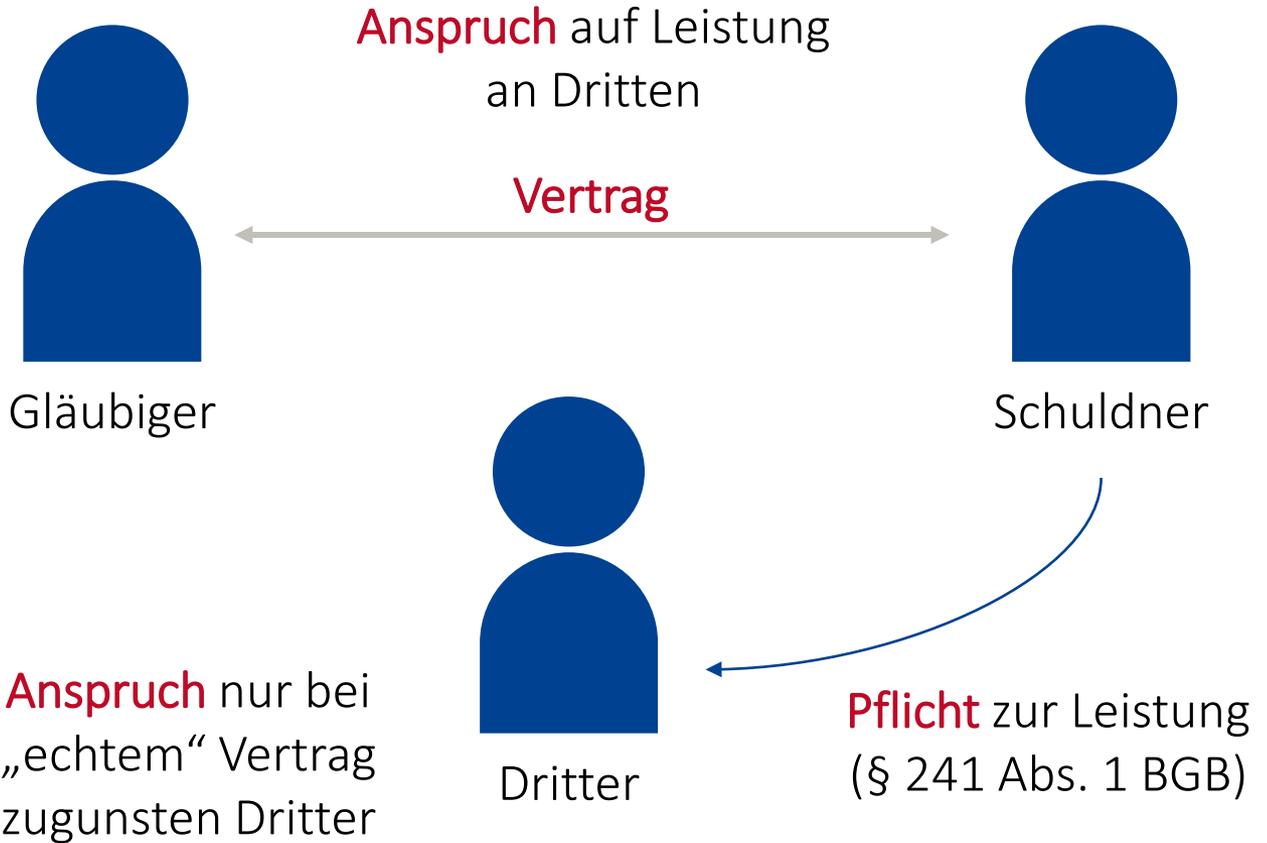
Was ist ein "Vertrag zugunsten Dritter"?

Welche **Grundkonstellation** besteht beim Vertrag zugunsten Dritter?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

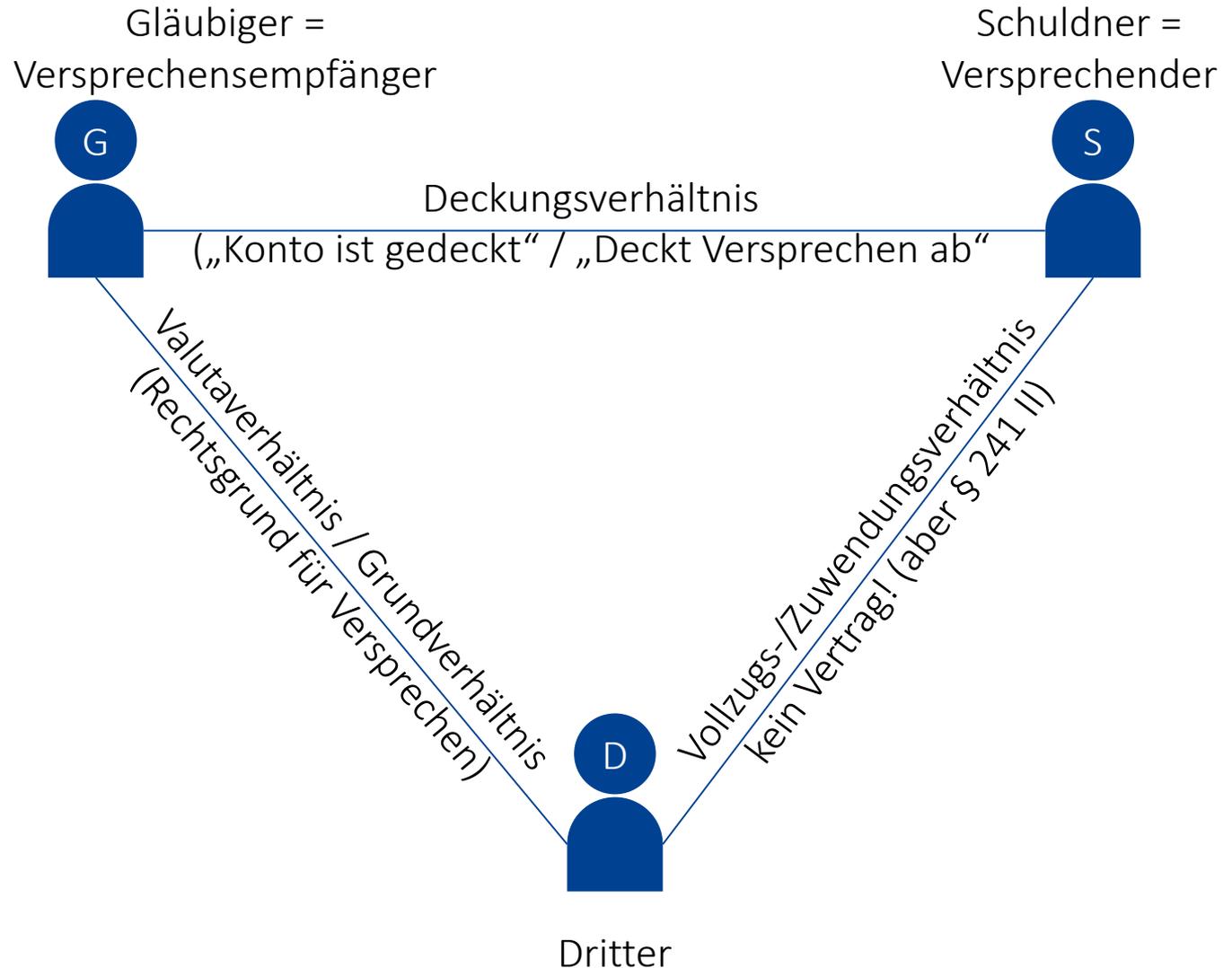


Welche **Rechtsbeziehungen** sind zu unterscheiden?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung



Welche Folgen hat ein **echter** Vertrag zugunsten Dritter?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

- Nur Dritter empfangszuständig
 - Erfüllung an Gläubiger nicht möglich
 - Gläubiger wird nie (auch nicht für eine Sekunde) Eigentümer einer Sache oder Inhaber eines Rechts
 - Aber: grds. auch Anspruch des Gläubigers (§ 335 BGB)
- Dritter nicht Vertragspartner
 - Aber: Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Abs. 2 BGB)
 - Drittwirkung von Einwendungen (§ 334 BGB, insb. § 821 BGB)
- Erwerb des Rechts kann aufgeschoben sein



Was ist ein **unechter** Vertrag zugunsten Dritter?

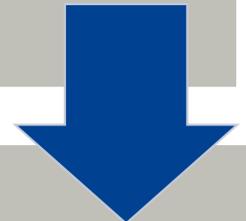
Schuldner *darf auch* an Dritten (statt an Gläubiger) leisten

- § 362 Abs. 2 BGB iVm
- § 185 Abs. 1 BGB



Aber: Kein Forderungsrecht des Dritten

- Anspruchsinhaber ist nur der Gläubiger



Abgrenzung: § 328 Abs. 2 BGB
(Zweck des Vertrags)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung





Welche **Vermutungen** enthalten §§ 329, 330 und 331 BGB?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

Erfüllungsübernahme (§ 329 BGB)

→ im Zweifel nur unechter Vertrag zugunsten Dritter (kein Forderungsrecht)

Leibrentenvertrag (§ 330 BGB)

→ Forderungsrecht (damit Rente überhaupt relevant)

Leistung auf Todesfall (§ 331 BGB)

→ Forderungsrecht im Todesfall





universität**bonn**

Was ist ein "Vertrag zugunsten Dritter"?

Welche wichtigen **Folgeregelungen** sollte man kennen?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

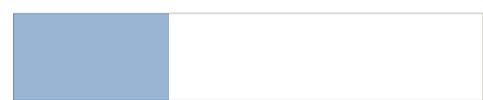
§ 332 BGB:
Unwiderruflichkeit

§ 333 BGB:
Zurückweisungsrecht
des Dritten

§ 334 BGB:
Einwendungsdurchgriff

§ 335 BGB: Ausschluss
des Anspruchs des
Gläubigers

Abstraktionsprinzip:
Unwirksamkeit des
Deckungsverhältnisses
→ § 812 I 1, 1. Var. BGB



Kontrollfragen

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

- Kann der Dritte Schadensersatz neben der Leistung / wegen Verzögerung vom Schuldner verlangen?
- Kann der Dritte Schadensersatz statt der Leistung vom Schuldner verlangen?
- Kann der Dritte wirksam gegenüber dem Schuldner zurücktreten?
- Was gilt, wenn der Dritte die Annahme der Leistung verweigert?



zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

2

Was regelt § 311 Abs. 3
BGB?



Was regelt § 311 Abs. 3 BGB?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse ...

- (3) ¹Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch **zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen.** ²Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

Nur Rücksichtnahmepflichten

Welche **Fallgruppen** des § 311 Abs. 3 S. 1 BGB sollte man kennen?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

§ 311 Abs. 3 S. 2 BGB: besonderes persönliches Vertrauen

Insb. Haftung von Sachverständigen, Gutachtern,
Wirtschaftsprüfern

besonderes wirtschaftliches Eigeninteresse (bloß
mittelbares wirtschaftliches Interesse genügt nicht!)

Insb. Kommissionsgeschäft des Gebrauchtwagenhändlers
(Verkauf von PKW in eigenem Namen)



zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

3

Wann hat ein
Schuldverhältnis
Schutzwirkung für Dritte?

Woran knüpft man Schuldverhältnisse mit Schutzwirkung für Dritte an?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

§ 311 BGB – Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse ...

- (3) ¹Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch **zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen.** ²Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.

§ 328 BGB – Vertrag zugunsten Dritter

- (1) Durch Vertrag kann eine **Leistung an einen Dritten** mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

Was ist ein **Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte?**

zugunsten Dritter
Haftung Dritter
Schutzwirkung

1. Schuldverhältnis	Gesetzlich/vertraglich/§ 311 Abs. 3 S. 1 BGB (insb. auch GoA, §§ 812 ff. BGB)
2. Leistungsnähe	„Bestimmungsgemäß wie Gläubiger“ mit Leistung in Berührung kommen
3. Gläubigernähe	<ul style="list-style-type: none">• früher „Wohl und Wehe“• heute: „berechtigtes Interesse“, insb. Fürsorgepflicht (§ 1626 Abs. 1 S. 1 BGB)
4. Erkennbarkeit (§ 157 BGB)	Zeitpunkt: Begründung des Schuldverhältnisses
5. Schutzbedürftigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Kein eigener vertr. Anspruch (gegen irgendjemanden → Untermieter!)• Inzidentprüfung



Welche wichtigen **Unterschiede** bestehen zur Drittschadensliquidation?

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

Drittschadensliquidation

Eigener Anspruch,
fremder Schaden

Schaden wandert zum
Anspruch

Zum Schadensausgleich
Abtretung erforderlich

Schuldverhältnis mit
Schutzwirkung

Eigener Anspruch,
eigener Schaden

Anspruch wandert zum
Schaden

Keine weitere Übertragung
erforderlich



Wie sieht so etwas in einer **Klausur** aus? (BGHZ 66, 51)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

Mutter M geht in den Supermarkt des S, um dort einzukaufen. Dabei wird sie von ihrer 8-jährigen Tochter T begleitet.

In der Gemüseabteilung rutscht T auf einem Salatblatt aus, das der Angestellte A des S unter Missachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über mehrere Stunden nicht beseitigt hat. Bei dem Sturz wird T erheblich verletzt und muss im Krankenhaus behandelt werden.

Hat T einen Anspruch auf Schadensersatz gegen S?



Lösung (1)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

- A. T → S aus § 831 BGB (-)
- B. T → S aus §§ 280 Abs. 1 iVm Schuldverhältnis mit Schutzwirkung für Dritte (§§ 311 Abs. 3, 328 BGB analog)
 - I. Schuldverhältnis
 - 1. Schuldverhältnis
 - 2. Gläubigernähe
 - 3. Leistungsnähe



Lösung (2)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

4. Erkennbarkeit
5. Schutzbedürftigkeit
- II. Pflichtverletzung
- III. Vertretenmüssen
- IV. Schaden



Welche Rolle spielen die **Interessen des Gläubigers**? (BGHZ 127, 378)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

V und K einigen sich, vor dem Kauf eines bebauten Grundstücks, den Wert vom Gutachter A ermitteln zu lassen. A wird von V mit der Gutachtenerstellung beauftragt, der ihm mitteilt, dass das Gutachten für die Preisbildung relevant ist.

V verhindert, dass A den Dachstuhl besichtigen kann, von dem er fürchtet, dass dort Mängel vorhanden sein könnten, um einen hohen Preis zu erreichen (obwohl er die dort vorhandenen Mängel kennt). A erstellt daraufhin ein Gutachten, das einen hohen Wert festsetzt. Den Umstand, dass er nur Teile des Gebäudes selbst gesehen hat, legt er nicht offen. K kauft das Grundstück unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Es zeigt sich, dass der Dachstuhl von Holzwürmern zerfressen ist.

Hat K gegen A Anspruch auf Schadensersatz?

Lösung (1)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

- A. K → A aus §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB iVm V m SchW (§ 328 BGB analog)
- I. Zu vertretende Schlechtleistung im Werkvertrag (+)
- II. Schutzwirkung für Dritte → Vorrang von § 311 III 2?
1. Schuldverhältnis
 2. Gläubigernähe? (P) Interesse des Gläubigers an K?
 3. Leistungsnähe
 4. Erkennbarkeit
 5. Schutzbedürftigkeit? Eigener Anspruch des K → V aus §§ 311 II Nr. 1, 280 I BGB?

Lösung (2)

zugunsten Dritter

Haftung Dritter

Schutzwirkung

III. Einwendungen des A (§ 334 analog)

Vergleichbare Interessenlage?

Eigentl. nur (Primär-)Leistungspflichten

→ V verhielte sich widersprüchlich wenn er Ersatz wegen Nichtberücksichtigung des Speichers verlangen würde (venire contra factum proprium, § 242 BGB) – das hat er doch selbst bewusst verhindert

→ V trifft ein überwiegendes Mitverschulden (§ 254 I BGB)

BGH: § 334 wird konkludent abbedungen bei Architektenvertrag (Argument: § 335 BGB)

B. K → A aus § 311 III 1 BGB?

Vorrang vertraglicher Ansprüche!